

Satzung
des FREUNDES- UND FÖRDERKREISES
DER EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT MÜNSTER e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Freundes- und Förderkreis der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster". Er hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" oder abgekürzt "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Bereich von Forschung und Lehre ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch die Bereitstellung von Mitteln insbesondere für
 - a) die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Gemeinschaftsaufgaben an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster;
 - b) die Förderung des wissenschaftlichen Austausches mit anderen Fakultäten und Forschungseinrichtungen im Inland und im Ausland;
 - c) die Förderung von besonderen Maßnahmen zur Qualifikation von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster;
 - d) die Mitgliedschaft des Vereins in der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V.

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-

wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe dafür mit. Die Annahme des Gesuchs ist vom Vorstand schriftlich zu erklären. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt (§ 5 Abs. 4). Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat endgültig.
- (4) Ehrenmitgliedschaften können solchen Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster verdient gemacht haben.

§ 5 Einkünfte und Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Er ist auch dann zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre in Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins - namentlich über die Vergabe von Fördermitteln - während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - c) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Festlegung der Beitragsgrundsätze und der Mindestbeiträge,
 - g) die Auflösung des Vereins,

- h) die Entscheidung über alle Fragen, die der Vorstand oder der Beirat an sie herantragen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit gefährden, sind nicht zulässig.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung

schriftlich und geheim durchzuführen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung,
 - d) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- (2) Der Vorstand soll bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Beirat hören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach innen und nach außen; sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 11 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Sofern der jeweilige Dekan/die jeweilige Dekanin der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster dem Vorstand nicht angehört, kann er/sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Abberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

- (3) Der Verein hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die vom Vorstand bestellt wird. Dieser/diese verwaltet im Auftrag des Vorstands die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er/sie ist zur Entgegennahme von Spenden für den Verein berechtigt. Zahlungen darf er/sie nur ausführen, wenn ihm der Grund dafür nachgewiesen ist. Der Vorstand kann ihn mit weiteren Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 12 Zusammensetzung und Bestellung des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands bei der Einwerbung von Fördermitteln zu unterstützen und bei der sachdienlichen Verwendung der Mittel zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens 11 Mitgliedern des Vereins.
- (3) Die Mitglieder und der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirats werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Der Dekan/die Dekanin der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster ist geborenes Mitglied des Beirats.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Zusammensetzung des Beirats richtet sich nach Grundsätzen, die die Mitgliederversammlung aufstellt.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung einzelner Beiratsmitglieder durch den Vorstand ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Der/die Beiratsvorsitzende kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem drei Viertel der Beiratsmitglieder zustimmen.

§ 13 Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Sie können nicht zugleich

Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.

- (2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen den Kassenbericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstands mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Forschung und Lehre der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu verwenden hat.

Münster, den 03. Juli 2002 / den 02. Juli 2003

Die Gründungsmitglieder